



Satzung

Kreisverband Landsberg am Lech

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Kreisverband Landsberg am Lech; die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, KV Landsberg.
- (2) Der Kreisverband Landsberg ist eine Untergliederung des Landesverbandes Bayern der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung. Für diese Satzung gilt grundsätzlich, dass E-Mail der Schriftform entspricht.
- (4) Sitz des KV Landsberg ist die Stadt Landsberg

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der KV Landsberg erstrebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bekennt, ihren Beitritt online, per E-Mail oder schriftlich erklärt, und keiner anderen Partei angehört. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren Kreisverband von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist nicht zulässig.
- (2) Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (3) Die Mitgliedschaft wird online, per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes oder - wenn vorhanden - eines Ortsverbandes beantragt. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes oder - wenn vorhanden - des zuständigen Ortsverbandes. Der zuständige Vorstand muss innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags über die Aufnahme beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist per E-Mail oder schriftlich gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären. Der Austritt ist zum jeweiligen Monatsende wirksam.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss wird – auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung – durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat die Pflicht, die Grundsätze und Ziele der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zu unterstützen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind an die Kasse des Kreisverbandes zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Finanzordnung.

§ 6 Ortsverbände

- (1) Ortsverbände umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile im Landkreis Landsberg am Lech.
- (2) Ein Ortsverband kann mit mindestens 3 Mitgliedern gegründet werden.
- (3) Ortsverbände können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung des Landesverbandes oder des Kreisverbandes nicht widersprechen darf. Die Ortsverbände regeln im Rahmen dieser Satzungen ihre Angelegenheiten selbstständig.
- (4) Ein Ortsverband führt eine eigene Kasse, es ist ein*e Ortskassierer*in zu wählen. Der Rechnungsabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung des Landesverbandes Bayern anzufertigen und einschließlich aller Belege innerhalb der gesetzten Fristen dem Kreisverband vorzulegen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 7 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

§ 8 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Kreisversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung, auf Antrag von mindestens drei Ortsverbänden, eines Sechstels der Mitglieder des Kreisverbandes oder von mindestens 30 Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (3) Die Kreisversammlung wird durch den Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen, die Ladung per E-Mail entspricht der Schriftform. Die Ladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Auf Beschluss des Kreisvorstandes kann die Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten, die nicht Satzungsänderungen oder Wahlen betreffen, auf 2 Tage verkürzt werden.
- (4) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (5) In der Kreisversammlung kann Nichtmitgliedern das Rederecht erteilt werden.
- (6) Beschlüsse der Kreisversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- (7) Die Kreisversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Sie nimmt mindestens jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
 - b) Sie wählt den Kreisvorstand sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten sämtlicher Delegiertenkonferenzen und -Versammlungen in geheimer Abstimmung. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn geheime Abstimmung nicht beantragt wird.
 - c) Sie beschließt über die Kreissatzung und deren Änderung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (8) Anträge zur Kreisversammlung müssen mindestens acht Tage vorher per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der

Kreisversammlung als Initiativanträge aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Kreisverbandes oder auf eine Änderung der Satzung dürfen nicht als Initiativanträge behandelt werden.

- (9) Für Wahlen wird bestimmt
- a) Die Kreisversammlung wählt einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
 - b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
 - c) Wählbar ist jedes Mitglied des Kreisverbandes. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Kreisversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, dass es seiner Wahl zustimmen wird.
 - d) Enthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (10) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, einem/er Schatzmeister*in und mindestens einem/er Beisitzer*in. Mindestens ein Kreisvorsitzendenamt und ein weiteres Vorstandsamt sind mit Frauen zu besetzen. Sollten nicht genügend Frauen / Männer für diese Ämter zur Verfügung stehen, bleiben diese Plätze bis zur nächstmöglichen Nachwahl unbesetzt.
- (2) Der Kreisverband wird nach außen vertreten durch die zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden je einzeln oder bei deren Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Abberufung des Vorstandes - auch einzelner Vorstandsmitglieder - kann aus wichtigem Grund durch die Kreisversammlung beschlossen werden. Es gelten die Regelungen wie bei Wahlen.
- (5) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er initiiert und koordiniert die politische Arbeit des Kreisverbandes zwischen den Kreisversammlungen.
- (6) Der/Die Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung des Kreisverbandes und die finanziellen Abrechnungen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 10 Delegierte des Kreisverbandes

Die Kreisversammlung wählt Delegierte und Ersatzdelegierte für längstens ein Jahr. Die Hälfte der Delegierten und Ersatzdelegierten sollen Frauen sein. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen im Anhang.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

- 1) Von der Kreisversammlung werden zwei Rechnungsprüfer*innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Rechnungsprüfer*innen sind nicht Mitglieder des Vorstandes.
- 2) Die Rechnungsprüfer*innen sind verpflichtet und berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vermögen des Kreisverbandes nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes jährlich mindestens einmal zu prüfen. Zum Jahresabschluss obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Rechnungswesens des Kreisverbandes.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die Rechnungsprüfer*innen erstatten in der Kreisversammlung Bericht.

§ 13 Auflösung des Kreisverbandes

- 1) Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur die Kreisversammlung mit Zwei-Drittel- Mehrheit beantragen. Der Antrag ist der Gesamtheit der Mitglieder des Kreisverbandes zur Urabstimmung vorzulegen.
- 2) Ist die Abhaltung einer Urabstimmung über die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, so hat die Kreisversammlung vor dieser Urabstimmung über die Verwendung des Vermögens des Kreisverbandes im Falle einer Auflösung zu entscheiden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht abschließend geregelten Fragen gelten die Satzung und das Frauenstatut des Kreis- bzw. Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch Kreisversammlung am 09. Oktober 2019 in Kraft. Zugleich tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Finanzordnung

- (1) Jeder Ortsverband (OV) von Bündnis90/DIE GRÜNEN im Landkreis und jede vom Kreisverband (KV) anerkannte GAL-Gruppierung kann in seinem/ihrem Geltungsbereich eigenständig agieren und führt in diesem Sinne einen Teil der Geschäfte des KV im Sinne des § 5 der Satzung.
- (2) Jeder OV erhält aus den Mitgliedsbeiträgen des KV ein Jahresbudget. Maßgeblich für die Höhe dieses Budgets ist ausschließlich die Anzahl der Mitglieder von Bündnis90/DIE GRÜNEN im OV am 31.12. des Vorjahres. Den OV werden nach Kassenlage maximal 50% der freien, beim KV verbleibenden Mitgliedsbeiträge zur Verfügung gestellt. Der gültige Prozentsatz kann in jeder Kreisversammlung auf Vorschlag des/der Schatzmeister*in des KV mit einfacher Mehrheit geändert werden und gilt für das folgende Kalenderjahr. Wird er nicht geändert, bleibt der Prozentsatz des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gültig.
- (3) Unabhängig von der Budgetierung kann jeder OV auf Antrag vom KV Geld für Wahlen und Kampagnen erhalten.
- (4) Neugegründete OV erhalten auf Antrag eine Anschubfinanzierung.
- (5) Bei Auflösung eines OV fallen alle finanziellen Mittel des OV dem KV zu.
- (6) Die Finanzordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Für das Jahr 2013 ist der Prozentsatz nach Abs. 3 in Höhe von 50% gültig.

Ausführungsbestimmung zu § 10 der Kreis-Satzung

Gewählt wird in geheimer Abstimmung ein Delegiertenpool mit maximal 16 Mitgliedern, aus dem dann für die jeweilige Versammlung die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten bestimmt werden. In diesem Delegierten Pool sind mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen. Finden sich nicht genug Kandidatinnen, reduziert sich die Zahl der offenen Plätze entsprechend.

Die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen wird unter den Delegierten nach Verfügbarkeit abgestimmt.

Kann keine Abstimmung getroffen werden, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.